

**VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER**



EINGANG  
- 1. Okt. 2015  
ANWALTSKANZLEI

Az.: 4 A 5541/13

verkündet am 15.09.2015  
Kaatze, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 73/13FA01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5437354-273 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung  
- Ungarn

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. September 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Behrens, die Richterin Gogolin, die Richterin am Verwaltungsgericht Schraeder sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Rottmann und Schmidt für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Hinsichtlich der Ziffer 2 wird der Bescheid der Beklagten vom 18.06.2013 aufgehoben.

Kläger und Beklagter tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt(e) die Gewährung von Asyl und wehrt sich gegen seine Abschiebung nach Ungarn.

Der am 20.06.1989 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste zu einem nicht bekannten Zeitpunkt nach Deutschland ein und beantragte am 16.08.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Anhörung gab er an, er sei Anfang August von Mogadischu nach Dubai geflogen, von dort nach Amsterdam und von Amsterdam mit dem PKW nach Deutschland. Fingerabdrücke konnten zunächst nicht genommen werden, da die Fingerkuppen des Klägers manipuliert waren.

Anfang 2013 wurde nach einer erneuten Überprüfung der Fingerabdrücke festgestellt, dass der Kläger bereits am 02.12.2008 in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte. Am 11.02.2013 lehnten die ungarischen Behörden eine Übernahme nach dem Dublin-Abkommen ab, da der Kläger in Ungarn am 16.04.2009 als Flüchtling anerkannt worden sei und Reisedokumente für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten habe. Am 21.03.2013 erklärten die ungarischen Behörden auf der Grundlage des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn im Dezember 1997 geschlossenen Rückübernahmeabkommens (BGBl. Teil II 1999, S. 90; im Folgenden: RÜA) die Bereitschaft zur Rückübernahme des Klägers.

Mit Bescheid vom 18.06.2013 - zugestellt am 25.06.2013 - stellte das Bundesamt fest, dass dem Kläger auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat könne sich der Kläger gemäß § 26 a Abs.1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs.1 GG berufen. Daher sei gemäß § 31 Abs. 4 AsylVfG nur festzustellen, dass ihm kein Asylrecht zustehe. Die Anordnung der Abschiebung beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Am 05.07.2013 hat der Kläger Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom 15.07.2013 ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage an (Az.: 4 B 5542/13). In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie gegen die Feststellung gerichtet war, dass ihm aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat die Beklagte Erkenntnisse erlangt, dass der Kläger nach seiner Einreise in das Bundesgebiet mehrere Male nach Ungarn gereist ist, um sich ausgestellte Reiseausweise abzuholen.

Der Kläger hält eine Abschiebung nach Ungarn für unzulässig, da Ungarn kein sicherer Drittstaat (mehr) sei. Gerade im Hinblick auf die jüngsten Ereignisse in Ungarn drohe ihm dort eine Behandlung, die gegen Art. 3 EMRK verstoße. Dagegen spreche auch nicht, dass er mehrere Male nach Ungarn gereist sei, um sich einen Reiseausweis abzuholen. Diese kurzfristigen Einreisen seien nicht mit einem Daueraufenthalt zu vergleichen. Jedenfalls erweise sich die Abschiebungsanordnung als rechtswidrig, weil Ungarn aufgrund des RÜA nicht mehr verpflichtet sei, ihn aufzunehmen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18.06.2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Situation von Asylbewerbern in Ungarn habe sich mittlerweile verbessert. Eine Verfristung der Zustimmungserklärung komme nicht in Betracht.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Verfahren ist einzustellen, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Die Abschiebungsanordnung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs.1 Satz 1 VwGO). Eine Abschiebungsanordnung ist nur rechtmäßig, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage, also der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs.1 Satz 1 AsylVfG) feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Republik Ungarn hat zwar am 21.03.2013 gemäß Art. 4 RÜA der Rückübernahme des Klägers zugestimmt. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 RÜA erfolgt die kontrollierte Übernahme sodann unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist ist abgelaufen. Sie kann zwar gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 RÜA im Falle rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse verlängert werden. Für seine Entscheidungsfindung muss das Gericht aber davon ausgehen, dass die Frist nicht verlängert wurde. Auf die Anfrage des Gerichts, ob die Republik Ungarn zur Rückübernahme des Klägers bereit sei, verwies der Beklagte auf die Erklärung vom 21.03.2013 und machte geltend, diese gelte unbefristet. Daraufhin gab das Gericht dem Beklagten unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 RÜA auf, nachzuweisen, dass die Frist entsprechend verlängert wurde, verbunden mit dem Hinweis, dass das Gericht davon ausgehe, dass eine Abschiebung nach Ungarn nicht durchgeführt werden könne, sofern dieser Nachweis nicht geführt werde. Der Beklagte beantwortete dieses Schreiben nicht. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Frist nicht verlängert wurde, so dass eine Abschiebung des Klägers nach Ungarn nicht möglich ist.

Die Frage, ob eine Abschiebung des Klägers nach Ungarn gegen Art. 3 EMRK verstieße, kann daher offen bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO. Gründe, die Berufung zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstraße 15,  
30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäi-

schen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Behrens

Gogolin

Schraeder